

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7813.83

24. Oktober 2014

Honorarsatzung der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 24. Oktober 2014

Aufgrund von § 46 Absatz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99) sowie § 8 Absatz 5 LHG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 LHG hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24. Oktober 2014 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Vertragliche Vereinbarungen

(1) Die Honorare verstehen sich als Bezahlung von Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung sowie des Zeitaufwands für An- und Abfahrt bei Veranstaltungen der Akademie.

(2) Bei den unter § 2 aufgeführten Honorarsätzen handelt es sich um Regelhonorarsätze, die den Dozentinnen und Dozenten ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden. Die Pflicht zur Abführung obliegt den Dozentinnen und Dozenten.

(3) Beschäftigte der Pädagogischen Hochschule Weingarten dürfen nur dann ein Honorar erhalten, wenn die Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit ausgeübt wird.

§ 2 Honorare

(1) Das Honorar wird auf Grundlage von Unterrichtseinheiten berechnet. Eine Unterrichtseinheit dauert im Regelfall 45 Minuten. Bei kürzeren Einheiten wird anteilmäßig honoriert.

(2) Für die Durchführung von Weiterbildungsangeboten für die Akademie beträgt das Honorar je nach Arbeitsumfang in der Vorbereitung 35 EUR

bis 75 EUR pro Unterrichtseinheit (siehe Anlage 1: Stufenmodell).

(3) Für die Konzeption und Leitung von Studienangeboten können Honorare gezahlt werden, die sich am Aufwand orientieren.

(4) Zuschläge sind dem als Anlage beigefügten Stufenmodell zu entnehmen.

§ 3 Kursausfall

(1) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die die Dozentin bzw. der Dozent nicht zu verantworten hat, nicht zustande, so ist der Dozentin bzw. dem Dozenten das Honorar für den ersten Veranstaltungstermin zu zahlen, sofern er nicht mindestens fünf Werktage vor Kursbeginn von der Akademie über den Kursausfall benachrichtigt wurde.

(2) Muss ein Kurs im Laufe des Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Dozent das Honorar für die bereits durchgeführten Unterrichtseinheiten.

§ 4 Fälligkeit der Honorare

(1) Die Honorare nach § 2 werden fällig nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Erbringung der Leistung.

(2) Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist die ordnungsgemäße Erfüllung der den Dozentinnen und Dozenten obliegenden Pflichten.

§ 5 Urheberrechte

Sofern eine Dozentin bzw. ein Dozent bei der Durchführung von Weiterbildungsangeboten für die Akademie auf Materialien Dritter zurückgreift, hat er für die Wahrung urheberrechtlicher Bestimmungen Sorge zu tragen. Setzt ein Dozent Materialien ein, die dem eigenen geistigen Eigentum entspringen, verbleiben die Nutzungs- und Verwertungs-

rechte bei diesem, falls keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 24. Oktober 2014

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)